

Synopse

Änderung der RVOG (Bearbeitung von Personendaten juristischer Personen)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **II A/3/2**
Aufgehoben: –

	Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am)
	I.
	GS II A/3/2, Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; RVOG) vom 2. Mai 2004 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:
	3.1. Allgemeine Bestimmungen
Art. 26a Geschäftsverwaltungssysteme ¹ Die Einheiten der Zentralverwaltung können für ihre Geschäftsprozesse sowie für die Verwaltung von amtlichen Dokumenten elektronische Geschäftsverwaltungssysteme führen. ² Personendaten sowie Daten juristischer Personen einschliesslich besonders schützenswerter Daten dürfen in den Geschäftsverwaltungssystemen bearbeitet werden, wenn sie dazu dienen: a. Geschäfte zu bearbeiten; b. Arbeitsabläufe zu organisieren;	

c. festzustellen, ob Daten über eine bestimmte Person bearbeitet werden; d. den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu erleichtern. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere zur Organisation und zum Betrieb der Geschäftsverwaltungssysteme sowie zum Schutz der darin erfassten Personendaten und Daten juristischer Personen.	³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere zur Organisation und zum Betrieb der Geschäftsverwaltungssysteme sowie zum Schutz der darin erfassten Personendaten und Daten juristischer Personen.
	3.2. Bearbeitung und Schutz von Daten juristischer Personen
	3.2.1. Begriffe
	Art. 26b Daten juristischer Personen ¹ Daten juristischer Personen sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare juristische Person beziehen. ² Besonders schützenswerte Daten juristischer Personen sind Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.
	3.2.2. Bearbeitung von Daten juristischer Personen
	Art. 26c Bearbeitung von Daten juristischer Personen ¹ Öffentliche Organe dürfen Daten juristischer Personen bearbeiten, die für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben in persönlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht geeignet und erforderlich sind. ² Die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten juristischer Personen ist zulässig, wenn und soweit: a. dafür eine gesetzliche Grundlage besteht; b. dies für die Erfüllung einer im Gesetz klar umschriebenen Aufgabe erforderlich ist; c. die betroffene juristische Person eingewilligt hat;

	d. die betroffene juristische Person die Informationen allgemein zugänglich gemacht hat; e. die Einwilligung der betroffenen juristischen Person nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand erhältlich gemacht werden kann und die Datenbearbeitung ausschliesslich im Interesse der betroffenen Person liegt; oder f. die betroffene juristische Person öffentliche Leistungen beansprucht. ³ Eine Einwilligung ist rechtsgenügend, wenn sie nach angemessener Information eindeutig beziehungsweise für die Bearbeitung besonders schützenswerter Daten ausdrücklich erteilt worden ist. Sie ist auf den Einzelfall beschränkt und kann jederzeit widerrufen werden.
	Art. 26d Verhältnis zum Schutz von Daten juristischer Personen in Spezialerlassen ¹ Enthält ein kantonaler oder kommunaler Spezialerlass Vorschriften zur Bearbeitung oder zum Schutz von Personendaten, jedoch keine Vorschriften zur Bearbeitung oder zum Schutz von Daten juristischer Personen, so gelten diese Vorschriften auch für Daten juristischer Personen. ² Keine Anwendung auf Daten juristischer Personen finden Vorschriften gemäss Absatz 1, sofern sie: a. den angemessenen Datenschutz für die Bekanntgabe ins Ausland betreffen; oder b. die Aufsicht der Fachstelle Datenschutz betreffen.
	3.2.3. Bekanntgabe von Daten juristischer Personen
	Art. 26e Bekanntgabe von Daten juristischer Personen ¹ Daten juristischer Personen dürfen anderen inner- und ausserkantonalen öffentlichen Organen bekannt gegeben werden, wenn und soweit:

	a. die Voraussetzungen für das Bearbeiten von Daten juristischer Personen (Art. 26c) erfüllt sind; oder b. die vorgesetzten öffentlichen Organe die Daten juristischer Personen im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeiten benötigen. ² Öffentliche Organe geben Privaten Daten juristischer Personen nur bekannt, wenn und soweit: a. dafür eine gesetzliche Grundlage besteht; b. die Bekanntgabe nötig ist, um eine gesetzliche Aufgabe erfüllen zu können; c. die betroffene Person gemäss Artikel 26c Absatz 3 eingewilligt hat; d. die ersuchende Person glaubhaft macht, dass die betroffene juristische Person die Einwilligung verweigert oder die Bekanntgabe sperrt, um die Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder die Wahrnehmung anderer schutzwürdiger Interessen zu vereiteln; e. die Daten allgemein zugänglich sind oder in öffentlichen Registern und amtlichen Veröffentlichungen enthalten sind; oder f. die ersuchende Person Gewähr bietet, die Daten ausschliesslich für gemeinnützige oder schutzwürdige ideelle Zwecke zu verwenden und nicht weiterzugeben.
	3.2.4. Bearbeitung von Daten juristischer Personen zu besonderen Zwecken
	Art. 26f Datenbearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke ¹ Öffentliche Organe dürfen Daten juristischer Personen für nicht personenbezogene Zwecke, wie insbesondere für die Wissenschaft, Forschung, Planung und Statistik, bearbeiten und an Dritte bekanntgeben, wenn und soweit: a. dies nicht durch eine besondere Geheimhaltungsvorschrift ausgeschlossen ist;

	b. die Daten juristischer Personen anonymisiert oder pseudonymisiert werden, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt; c. der Dritte die Daten juristischer Personen nur mit Zustimmung des öffentlichen Organs weitergibt; d. die Datensicherheit gewährleistet ist; e. die Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass die betroffenen juristischen Personen nicht erkennbar sind. ² Einmal für bestimmte, nicht personenbezogene Zwecke beschaffte Daten dürfen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr für andere Zwecke bearbeitet werden.
	Art. 26g Datenbearbeitung im Auftrag ¹ Öffentliche Organe dürfen andere öffentliche Organe oder Private mit der Bearbeitung von Daten juristischer Personen beauftragen, wenn und soweit: a. dem Auftrag keine gesetzliche oder vertragliche Regelung entgegensteht; b. dafür eine schriftliche Regelung besteht; c. der Auftrag klar umschrieben ist; d. durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass die Daten juristischer Personen durch den Auftragnehmer nur so bearbeitet werden, wie es ihm selbst erlaubt ist. ² Die Weiterübertragung durch den Auftragnehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung des auftraggebenden öffentlichen Organs. ³ Das öffentliche Organ berücksichtigt den Schutz von Daten juristischer Personen bereits bei der Auswahl des Auftragsnehmers und bleibt für die Einhaltung des Schutzes von Daten juristischer Personen verantwortlich.
	3.2.5. Rechte der betroffenen juristischen Personen

	Art. 26h Recht auf Auskunft über die eigenen Daten juristischer Personen ¹ Jede juristische Person kann vom verantwortlichen öffentlichen Organ Information darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden. ² Die betroffene juristische Person erhält diejenigen Informationen, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach Artikel 26j und Artikel 26k geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist. In jedem Fall werden ihr folgende Informationen mitgeteilt: a. die Identität und Kontaktdaten des verantwortlichen öffentlichen Organs; b. die Art der bearbeiteten Daten (Datenkategorie); c. die Rechtsgrundlage und den Zweck der Bearbeitung; d. die Aufbewahrungsdauer der Daten; e. die verfügbaren Angaben über die Herkunft der Daten, soweit sie nicht bei der betroffenen juristischen Person beschafft wurden; und f. gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Daten bekannt gegeben werden. ³ Lässt das öffentliche Organ, die Daten von einem Auftragsbearbeiter bearbeiten, so bleibt es auskunftspflichtig. ⁴ Keine juristische Person kann im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten. ⁵ Vom Auskunftsrecht ausgeschlossen sind Daten, die von den öffentlichen Organen ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bearbeitet werden. ⁶ Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Bestimmungen, die abweichende Voraussetzungen über die Auskunft zu Daten vorsehen oder die Auskunft ganz oder teilweise ausschliessen.
	Art. 26i Einschränkungen des Auskunftsrecht

	¹ Das Recht auf Auskunft über die eigenen Daten juristischer Personen kann eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden, wenn und soweit: a. ein Gesetz dies vorsieht; b. überwiegende öffentliche oder private Interessen dies verlangen; oder c. das Auskunftsgesuch offensichtlich unbegründet ist, namentlich wenn es einen datenschutzwidrigen Zweck verfolgt, oder offensichtlich querulatorisch ist. ² Das verantwortliche öffentliche Organ muss angeben, weshalb es die Auskunft verweigert, einschränkt oder aufschiebt. ³ Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)¹⁾.
	Art. 26j Berichtigungsrecht ¹ Jede betroffene juristische Person kann vom verantwortlichen öffentlichen Organ verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden. Die Berichtigung erfolgt durch: a. ganze oder teilweise Vernichtung oder Löschung; b. Änderung bestehender oder Hinzufügen von ergänzenden oder neu erhobenen Daten. ² Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von besonders schützenswerten Daten juristischer Personen festgestellt werden, kann die betroffene juristische Person die Aufnahme eines Bestreitungsvermerks oder einer kurzen Gegendarstellung sowie eine entsprechende Einschränkung der Bearbeitung verlangen. ³ Die betroffene juristische Person kann überdies verlangen, dass das verantwortliche öffentliche Organ den Entscheid Dritten mitteilt oder veröffentlicht, wenn sie ein schutzwürdiges Interesse hat.

¹⁾ GS III G/1

	⁴ Die Berichtigung von Daten kann nicht verlangt werden in Bezug auf Bestände öffentlich zugänglicher Gedächtnisinstitutionen wie Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen oder Archive. Die betroffene Person kann jedoch verlangen, dass ein Bestreitungsvermerk oder eine kurze Gegendarstellung beigegeben wird.
	Art. 26k Rechte bei widerrechtlicher Datenbearbeitung ¹ Jede juristische Person, die ein schutzwürdiges Interesse hat, kann vom verantwortlichen öffentlichen Organ verlangen, dass es: a. widerrechtliches Bearbeiten der betreffenden Daten unterlässt; b. Daten, die widerrechtlich bearbeitet worden sind, vernichtet oder löscht; c. die Folgen eines widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt; oder d. die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens feststellt.
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.